

Verpflichtungserklärung

Grundsätzlich ist ein Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit (Z.B. Besuch, Tourismus) bis zu drei Monaten erlaubt. Die Ausländerin oder der Ausländer kann sich höchstens drei Monate innerhalb von sechs Monaten, von der ersten Einreise an gerechnet, in der Schweiz aufhalten.

Was müssen Sie tun

Personen aus visumpflichtigen Ländern reichen ein Visumsgesuch bei der für ihren Wohnort zuständigen schweizerischen Auslandsvertretung ein. Wird das Visum daraufhin nicht erteilt, kann bei der Auslandsvertretung eine **Verpflichtungserklärung** verlangt werden, welche die ausländischen Gäste ausfüllen und Ihnen als Gastgeber beziehungsweise Gastgeberin (Garant/Garantin) in die Schweiz zustellen. Wenn Sie bereit sind, die Garantiesumme von Fr. 50'000 zu übernehmen, ergänzen und unterzeichnen Sie die **Verpflichtungserklärung** und kommen damit persönlich am Schalter der Bevölkerungsdienste vorbei. Ehepartner müssen beide unterschreiben. Die Bevölkerungsdienste prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Garantieübernahme gegeben sind. Dabei werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Schulden berücksichtigt. Anschliessend leiten wir das Gesuch an das Migrationsamt des Kantons Zürich weiter.

Nach ca. 2 Wochen muss sich der Gast bei der Auslandsvertretung melden. Der Garant erhält keine Meldung, ob das Gesuch bewilligt wurde oder nicht.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- Verpflichtungserklärung
- Original Betriebsregisterauszug
- Lohnabrechnung der letzten drei Monate (Monatseinkommen mind. CHF 5'000) oder
- Vermögensnachweis / Bankauszug über CHF 30'000.
- Identitätsausweis (Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis)
- Evtl. Bestätigung des Abschlusses einer Reiseversicherung mit einer Mindestdeckung von CHF 50'000.
- Bearbeitungsgebühren von CHF 60.00

Tourist / Touristin



**Schweizer
Auslandsvertretung**



Garant/ Garantin



Bevölkerungsdienste



Migrationsamt



Auslandsvertretung